

der die Wettbewerbsfähigkeit der Züchter verschlechterte. Ab 2020 stehe nach der Nicht-Verlängerung von Thiram auch kein Schutz gegen Auflaufkrankheiten mehr zur Verfügung. Hier sei ein Nachfolgeprodukt in Tschechien zugelassen, in Deutschland aber nicht.

Brauer fordert im Namen der UFOP von den Zulassungsbehörden, wirksame Pflanzenschutzlösungen zur Verfügung zu stellen und ungleiche Wettbewerbsbedingungen in europäischen Ländern zu beenden. Zu Letzteren gehört auch die von vielen EU-Ländern praktizierte Ausnahmegenehmigung für neonicotinoide Beizen unter dem Gefahr-im-Verzug-Paragraphen, die deutschen Anbauern vorenthalten bliebe.

„Beizen ist wie Impfen“

„Es gibt gar keine Begründung für ein Verbot der Beizen. Wir behandeln auf 60 m² unter der Erde anstatt auf 10.000 m² oberirdisch! Eine Bienengefährdung ist Ende August, Anfang September auf einem unbewachsenen Schlag nicht gegeben. Wir müssen der Gesellschaft begreiflich machen, dass wir nicht an dem Ast sägen dürfen, auf dem wir sitzen. Wir können nicht das eine haben und das andere komplett lassen. Ein Abwägen ist wichtig“, erläuterte Brauer.

Leidenschaftlich plädierte der Züchter und Verbandsvertreter für die aus seiner Sicht effizienteste Behandlungsmethode: „Beizen ist wie Impfen.“

Zugleich prangerte er die ungleichen Wettbewerbsbedingungen an, unter denen deutsche Züchter und Anbauer leiden. Die hätten trotz des eigentlich vereinheitlichten europäischen Zulassungsverfahrens zu so absurden Situationen wie dem beschriebenen Beiztourismus in Nachbarländern geführt: „In Europa dauert eine Zulassung schon drei Jahre länger als in den USA, Kanada oder Japan – alles Länder mit einem hoch entwickelten, sorgfältigen Zulassungssystem. Und in Deutschland dauert es dann noch mal länger als in den europäischen Nachbarländern. Das ist nicht nachvollziehbar.“

IVA-Präsident Hudetz erklärte abschließend, dass sich der Industrieverband mehr in die öffentliche Debatte um die Pflanzenschutzpolitik einbringen will: „Der Dialog ist verloren gegangen. Deshalb sind wir angetreten, ihn wieder anzuschieben.“ <<

Catrin Hahn

Freie Journalistin, Berlin
catrin.hahn@hahn-agrar.de

Das Klimaschutzgesetz ist da!

Am Ende hatte sich Bundesumweltministerin Svenja Schulze im Bundeskabinett durchgesetzt. Am 18. Dezember 2019 trat das Klimaschutzgesetz in Kraft. Ihre Ministerkollegen hinterfragten nicht die sektorspezifischen Treibhausgasminderungsziele oder die Ressortverantwortung im Falle der Zielverfehlung, denn die Bundesregierung setzte sich mit 55 % Treibhausgasminderung erneut ein ambitioniertes Ziel.

Dieter Bockey, Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen e.V., Berlin

Entsprechend groß ist die Druckkulis-
Ese, vor allem schnell wirksame sektorspezifische Maßnahmen umzusetzen (s. auch Beitrag „Das Klimaschutzgesetz kommt“, Ausgabe Raps 3/2019). Im Mittelpunkt steht für die Landwirtschaft die Frage nach dem „Wie“ und hier besonders die kritische Diskussion mit dem Bundeslandwirtschafts- und -umweltministerium über die geänderte Düngeverordnung zur Vermeidung von andernfalls täglich fällig werdenden Strafzahlungen von 850.000 €. Tausende Landwirte demonstrieren mit ihren Schleppern in Berlin und andernorts und machen ihrem Ärger Luft. Das Thema stand ganz oben auf der Agenda im Rahmen des Spitzengesprächs der Agrarwirtschaft mit Bundeskanzlerin Angela Merkel. Die Kanzlerin selbst machte aber wenig Hoffnung, dass an den wesentlichen Regelungspunkten der Düngeverordnung noch etwas geändert werden kann. Völlig aus dem Blick geraten ist dabei die Tatsache, dass diese Verordnung eine der zentralen Klimaschutzmaßnahmen des BMEL ist: „Senkung der Stickstoffüberschüsse und – Emissionen einschließlich Minderung der Ammoniakemissionen und gezielte Verminderung von Lachgasemissionen“. Das BMEL verbindet mit dieser Maßnahme ein Minderungspotenzial von 1,9 bis 7,5 Mio. t CO₂-Äquivalente jährlich. Nichtsdestotrotz, der Ärger der Landwirte ist nicht nur wegen der Messstellenproblematik nachvollziehbar, denn bereits die bestehende Düngeverordnung zeigt klimapolitisch Wirkung. Nach Angaben des Umweltbundesamtes reduzierte die Landwirtschaft 2018 die Treibhausgasemissionen gegenüber dem Vorjahr um ca. 2,5 Mio. t CO₂-Äquiv. oder 3,8 % auf etwa 70

Mio. t (Deutschland insgesamt: 858,4 Mio. t). Dies entspricht einer Senkung von ca. 20 % gegenüber dem Referenzjahr 1990. Neben dem Rückgang der Tierbestände nennt das UBA vor allem den geringeren Einsatz von Mineraldünger infolge der Trockenheit als ausschlaggebende Ursache. Ist die Landwirtschaft damit klimapolitisch auf dem richtigen Weg? Grundsätzlich ja, was die Tendenz angeht. Mit Blick auf die nach dem Klimaschutzgesetz erlaubten Jahresemissionsmengen (Tabelle) muss diese mindestens auf diesem Niveau fortgesetzt werden. 2021 dürfen die Treibhausgasemissionen 68 Mio. t CO₂-Äquiv. nicht überschreiten, die weitere Absenkung folgt in 1- und 2-Mio. t-Schritten bis schließlich auf 58 Mio. t in 2030.



2018 reduzierte die Landwirtschaft die Treibhausgasemissionen um 3,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Foto: Adobe Stock

Tabelle: Jahresemissionsmengen von CO₂

Jahresemissionsmenge in Mio. Tonnen CO ₂ -Äquivalent	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Energiewirtschaft		257								175
Industrie	182	177	172	168	163	158	154	149	145	140
Gebäude	113	108	103	99	94	89	84	80	75	70
Verkehr	145	139	134	128	123	117	112	106	101	95
Landwirtschaft	68	67	66	65	64	63	61	60	59	58
Abfallwirtschaft und Sonstiges	9	8	8	7	7	7	6	6	5	5

Klimaschutzprogramm 2030

Das Bundeskabinett verständigte sich Anfang Oktober 2019 auf die sektorspezifischen Maßnahmen. Diese sind zugleich die Maßnahmen, die das Bundeswirtschaftsministerium als zuständiges Ressort in dem nationalen Energie- und Klimaplan aufführt, der eigentlich der EU-Kommission schon Ende 2019 hätte übermittelt werden müssen. Die EU-Kommission prüft jetzt dieses Maßnahmenpaket im Hinblick auf die Qualität, das vorgegebene Klimaschutzziel erfüllen zu können, und behält sich vor, die Bundesregierung zur Nachbesserung aufzufordern. In dem sog. Klimaschutzprogramm 2030 sind die Maßnahmen aufgeführt, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Sektoren für Bauen und Wohnen, Verkehr, Energiewirtschaft und Landwirtschaft mit einem Maßnahmen-Mix:

- Weniger Stickstoffüberschüsse
- Mehr Ökolandbau
- Weniger Emissionen in der Tierhaltung

- Erhalt und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und Holzverwendung
- Weniger Lebensmittelabfälle

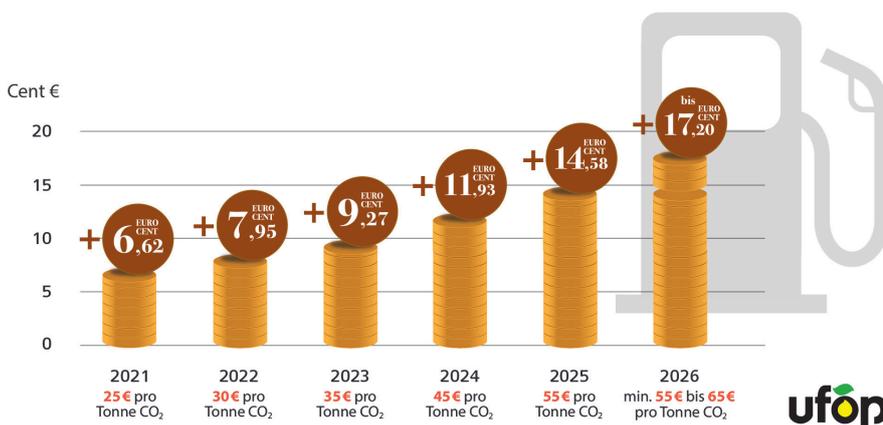
Das Finanzierungspaket zur Finanzierung der Unternehmen und Verbraucher einschließenden Umstellungsmaßnahmen sieht gemäß dem Klimaschutzgesetz für den Zeitraum 2020 bis 2023 45,4 Mrd. € vor für die Förderung erneuerbarer Energien und Investitionen, die das Energieeinsparen unterstützen. Von diesem Mittelvolumen entfallen etwa 1,1 Mrd. € oder 2 % auf die Zuständigkeit des BMEL. Der größte Anteil geht in die Bereiche Forstwirtschaft und Moorbodenschutz. Die Förderung der Nutzung der Wirtschaftsdünger zielt auf Effizienzverbesserung bei Biogasanlagen (auch Gasabdichtung) und der Gülle- bzw. Gärsubstratnutzung (Ausbringungstechnik) ab. Ein bedeutender Mittelanteil ist der Verbesserung der Energieeffizienz im landwirtschaftlichen Betrieb, einschließlich Gemüseanbau (unter Glas), gewidmet. Mit Biokraftstoffen ließen sich etwa 6 Mio. t CO₂-Äquiv. einsparen. Diese Option berücksichtigt das BMEL unverständ-

licherweise nicht, obwohl Berufsstand und Landmaschinenhersteller bereitstehen und ihr Interesse bekräftigen, auf Rapsölkraftstoffe oder Biogasantrieb umzustellen. Dabei ist absehbar, dass infolge der Ackerbaustrategie der Kraftstoffverbrauch weiter steigen wird. Für die Ackerbaustrategie selbst sind lediglich 10 Mio. € vorgesehen. Hinzu kommen für die nächsten vier Jahre weitere 1 Mrd. €, die der Koalitionsausschuss am 30. Januar 2020 nicht zuletzt als Ergebnis der Bauernproteste bewilligt hat. In Zeiten großer Haushaltsüberschüsse sind großzügige Entscheidungen nicht nur an dieser Stelle möglich, das hält auch die Koalition zusammen.

Ackerbaustrategie – „Verwaltung“ von Ordnungsrecht oder mehr?

In ihrem Vorwort beschreibt Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner ihre Vorstellungen, wie Pflanzenproduktion im Jahr 2035 aussehen soll: innovative Technologien infolge Digitalisierung, Nutzung neuer Züchtungstechniken, Erweiterung der Fruchtfolgen und möglichst effiziente Nährstoffnutzung bei einem insgesamt reduzierten Pflanzenschutzmitteleinsatz. Nun ist es mit Visionen, gerade in der Landwirtschaft, so eine Sache und die besondere Herausforderung bleibt, die Betroffenen „mitzunehmen“. Deshalb ist die Ackerbaustrategie als eine „Wir-Strategie“ auch im Sinne der Verantwortungsmithnahme ausgelegt. Dieser Diskussionsprozess hat noch nicht begonnen, wird aber sehr schnell wohl auch die Vision der Ministerin wieder „erden“, wenn es um die Gestaltung und praktische Umsetzung der Herausforderungen geht. Dass am Ende des Tages der Innovationsfortschritt nachhaltig sich auch in dem Betriebsergebnis niederschlagen muss, dieser Aspekt kommt in der Ackerbaustrategie zu kurz. Die Herausforderungen der nationalen und internationalen Agrarmärkte spielen ebenso keine Rolle. Dass Lebensmittel zu billig sind, ist bekannt. Deshalb muss die Ackerbaustrategie durch Maßnahmen ergänzt werden, die zur Umsetzung und Mitwirkung anreizen. Der Markt muss den Erfolg der Ackerbaustrategie „ziehen“. Dann ist diese auch nachhaltig im Sinne der Ökonomie. Aber genau hier brems das BMEL selbst. Bei der energetischen Nutzung von „angebauten(!)“ nachwachsenden Rohstoffen fehlt das Bekenntnis, diese Anbau- bzw. Absatzoption strategisch weiterzuentwickeln. Betroffenen ist nicht nur Raps zur Kraftstoffgewinnung, sondern auch der „Energieträ-

Abb. 1: Preisaufschlag bei Dieselmotorkraftstoff aufgrund der CO₂-Bepreisung 2021–2026 (in Cent € pro Liter)

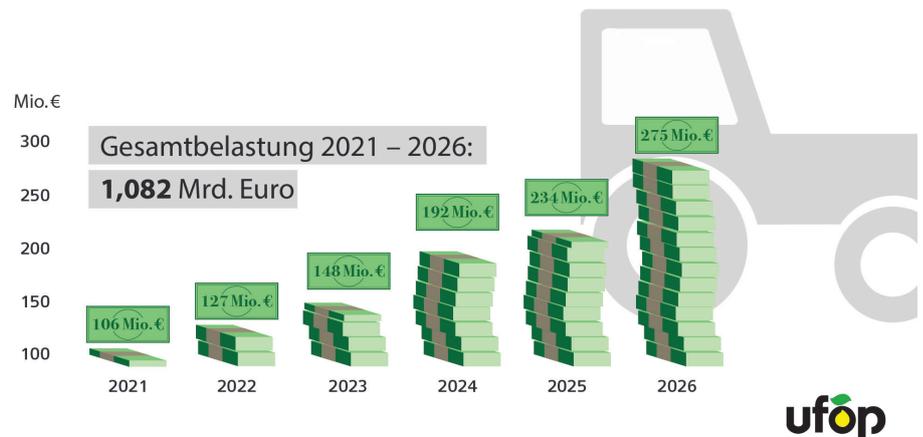


(Quelle: Berechnung VDB nach BEHG)

ger“ Mais für über 8.000 Biogasanlagen. Vielen Anlagen droht absehbar das „Aus“, deshalb muss das BMEL jetzt endlich mit einem sachgerechten Vorschlag zur Änderung der Einspeisevergütung diesen Anlagen eine Perspektive geben. Biogasanlagen werden und müssen zukünftig für die Netzstabilität eine wichtige Rolle spielen, wenn Kohle- und ab 2021 zudem Kernkraftwerke abgeschaltet werden. Reststoffe wie Stroh sind keine Option als „nachwachsender Rohstoff“. Diese gehören in den Boden zur Humusbildung, das sieht die Ackerbaustrategie vor und das will auch der Berufsstand.

Marktanreize sind wichtig, weil die in Aussicht gestellten Mittel allenfalls eine Brückenfunktion für die betriebliche Anpassung und Investitionsbeschleunigung übernehmen können. Auch die Erweiterung der Fruchtfolgen, besonders durch Körnerleguminosen, bedarf ökonomischer Anreize, die vom Markt ausgehen müssen. Dieser Zielkonflikt wird in dem Konzept benannt und kontinuierliche Marktanalysen sind darin angekündigt. Aber die Zeit drängt, deshalb müssen jetzt die Initiativen des BMEL im Rahmen der Eiweißpflanzenstrategie, inkl. Raps als die mit Abstand bedeutendste gentechnikfreie Proteinquelle, zu einem attraktiven Absatzmarkt weiterentwickelt werden – das Image von Importsoja ist im wahrsten Sinne des Wortes „verbrannt“. Raps und Körnerleguminosen verbessern als Beitrag zum Klimaschutz in regional adaptierten Fruchtfolgesystemen als Blühpflanzen und N-Fixierer auch optisch sichtbar das Image und machen die „Ökosystemleistung“ sichtbar: Blühpflanzen, Bienen-/Hummeltracht, regionale Eiweißversorgung statt Soja(flächen)importe, Verbesserung der Biodiversität, Humusaufbau als Beitrag zum Klimaschutz, Vorfruchtwert usw. In der Summe verbessert sich auch die öffentliche „Wertschätzung“, wenn diese Attribute einer breiten Öffentlichkeit vermittelt werden. Hier setzt auch die Ankündigung der EU-Kommission im Rahmen des „Green Deals“ an zur Entwicklung einer „Farm-to-fork-Strategie“. Diese könnte aus Sicht der UFOP genauso im Falle von Biokraftstoffen als „Farm-to-tank“-Strategie ausgelegt werden. Im Mittelpunkt stehen Regionalität und Transparenz. Besonders der Ackerbau benötigt jetzt dringend Anreize, diesen zukunfts fest zu entwickeln als Antwort auf den oft beklagten Strukturwandel und politisch gewollte Benachteiligung in der internationalen Wettbewerbsfähigkeit (Stichwort: Pflanzenschutz/neue Züchtungsmethoden). Die

Abb. 2: Belastung der Landwirtschaft durch CO₂-Bepreisung von Dieselkraftstoff



Berechnungsgrundlage: 1,6 Mrd. Liter Dieselkraftstoffverbrauch in der deutschen Landwirtschaft

Hofnachfolger stimmen sonst mit den Fülßen ab.

Wie wird das alles finanziert? – Bundesemissionshandelsgesetz (BEHG)

Als neue Einnahmequelle für den Bund ist Ende 2019 ebenfalls das Bundesemissionshandelsgesetz (BEHG) in Kraft getreten. Auch hier hatte sich Bundesumweltministerin Schulze durchgesetzt, die sich ursprünglich für eine CO₂-Steuer aussprach. Erstmals einbezogen werden Sektoren, die bisher nicht dem Emissionshandel unterliegen: Verkehr und Gebäude; (noch) außen vor geblieben ist die Landwirtschaft. Angesichts der zuvor dargestellten Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030 stellt sich die Frage nach der Finanzierung. Die Bundesregierung musste eine zusätzliche Einnahmequelle schaffen, die zudem eine möglichst breit angelegte Lenkungswirkung mit dem Ziel entfaltet, dass Verbraucher und Wirtschaft ihr Konsumverhalten anpassen bzw. in Kompensations- bzw. Effizienzmaßnahmen investieren. Das Ende 2019 beschlossene BEHG sieht die Bepreisung von fossilen Kraftstoffen, Heizöl und Erdgas vor. Die Lenkungswirkung wurde aufgrund des Einstiegspreises von zehn Euro je Tonne CO₂ ab 2021 und der nachfolgenden Steigerung um die fünf Euro je Tonne bis 2025 mit dem Ergebnis hinterfragt, dass im Frühjahr 2020 das Gesetz an dieser Stelle novelliert wird. Die Abb. 1 zeigt die zukünftig geltenden CO₂-Preise. Was bedeutet dies für die Mehrkosten für den Kraftstoffbezug am Beispiel der Landwirtschaft? Der Einzelbetrieb ist unterschiedlich betrof-

fen, je nach Einkaufspraxis und Einsparoptionen. Die Mehrbelastung für die Landwirtschaft insgesamt ist überschlägig in Abb. 2 dargestellt. Die zusätzlichen Gesamtausgaben steigen, beginnend mit etwa 180 Mio. € im Jahr 2021 auf schließlich ca. 275 Mio. € im Jahr 2026. Verteuernd kommt die Preiserhöhung infolge der Doppelbesteuerung durch die on Top zu berücksichtigende Mehrwertsteuer hinzu. Unberücksichtigt sind hier Kompensationseffekte ggf. fallender Rohöl- und damit Dieselpreise. Das noch geltende Gesetz mit den niedrigeren CO₂-Preisen weist zusätzliche Einnahmen im Jahr 2021 von 3,6 Mrd. € und im Jahr 2023 ca. 8,3 Mrd. € aus. Entsprechend höher fallen die Einnahmen aus als Ergebnis der erhöhten Bepreisung. Bei den beschriebenen Maßnahmen und Förderansätzen war der politische Konsens kein Problem – „Fahren und Heizen für den Klimaschutz?“ Diese „neue Form“ der Preiserhöhungen werde sich insbesondere in den Nebenkostenabrechnungen der Mieter, aber auch inflationstreibend an der Ladentheke bemerkbar machen. Nicht zuletzt deshalb sieht die Bundesregierung ebenfalls Maßnahmen vor, im Wege einer Rückerstattung insbesondere einkommensschwachen Haushalten diesen Preisanstieg auszugleichen.

Mit dem Jahr 2021 beginnt eine neue Ära der Klimaschutzpolitik, die schrittweise in jedem Haushalt und Unternehmen „ankommt“ – wie? – in dem Jahr wird im Herbst ein neuer Bundestag gewählt. <<

Dieter Bockey
UFOP e. V., Berlin
d.bockey@ufop.de